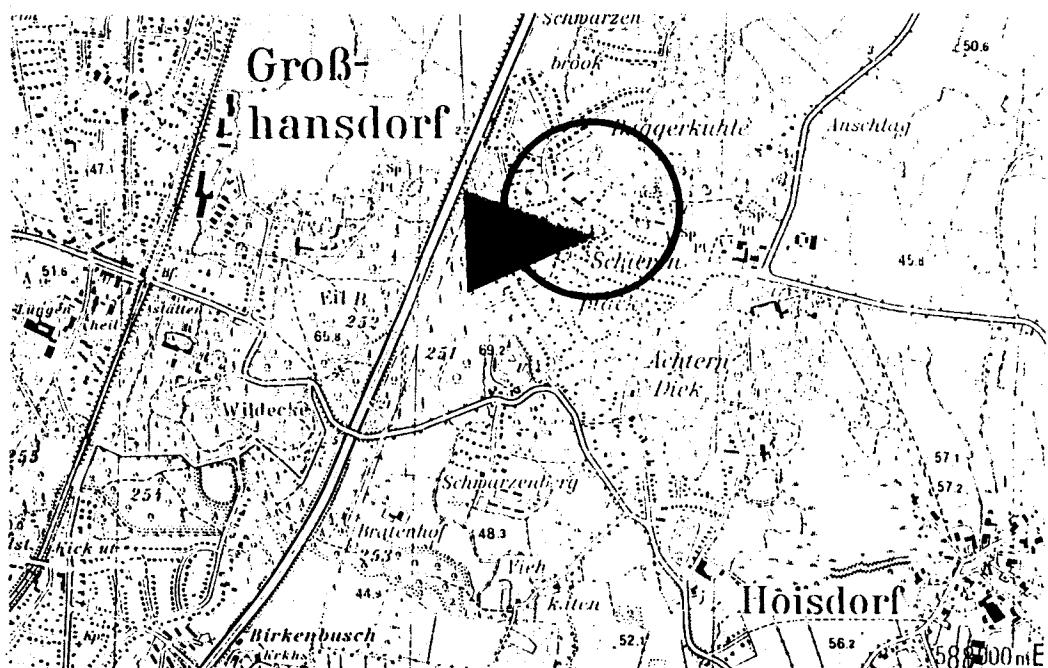


GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 3 3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET : SÜDLICH DER WALDSTRASSE ,
PARZ. 67/5 + 67/10



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000

PLANUNG

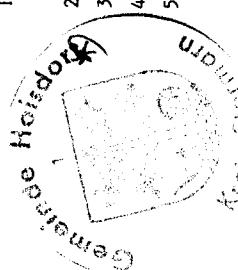
DIPL.-ING. JÜRGEN POHLMANN
ARCHITEKT · 2671 HOISDORF
SPRENGER WEG 12 · 4647

HOISDORF, DEN 20. NOVEMBER 1988

GEÄNDERT : September 1993 a / Original

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Seite 3
2. Gründe zur Aufstellung der 2. Änderung Seite 4
3. Lage des Baugebietes Seite 4
4. Inhalt der 3. Änderung Seite 5
5. Ver- und Entsorgung des Baugebietes Seite 5
 - a) Wasserversorgung Seite 5
 - b) Versorgung mit elektr. Energie Seite 5
 - c) Gasversorgung Seite 6
 - d) Fernsprechversorgung Seite 6
 - e) Beseitigung von Schmutzwasser Seite 6
 - f) Beseitigung von Oberflächenwasser Seite 6
 - g) Feuerschutzeinrichtungen Seite 6
 - h) Verkehrliche Erschließung des Baugebietes Seite 6
 - i) Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes Seite 6
 - j) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens Seite 6
9. Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten Seite 7
10. Beschuß der Begründung Seite 7



1. GRUNDLAGEN DER 3.ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 3

- 3 - 3. Änderung, B 3

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird aufge stellt auf der Grundlage des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf, 1. Änderung, der mit Er laß des Herrn Innenministers vom 14. Januar 1977, AZ.: IV 870 c - 812/2 - 62.35 genehmigt wurde.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird aufge stellt auf der Grundlage des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf, 1. Änderung, der mit Er laß des Herrn Innenministers vom 14. Januar 1977, AZ.: IV 870 c - 812/2 - 62.35 genehmigt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hoisdorf wurde mit Erlaß des Herrn Landrates des Kreises Stormarn - Plangenehmigungsbehörde vom 6.Okttober 1970 (AZ.: IV Bl d 813/04 - 62.35 (3) genehmigt. Als Kartengrundlage dient eine Abzeichnung der Flurkarte M:1:1000, die durch das Vermessungsbüro Grob und Teetzmann, Ahrensburg, erstellt wurde.

Die Gemeindevertretung Hoisdorf beschloß die Aufstellung des B-Planes Nr. 3, 3. Änderung in ihrer Sitzung am 28. ~~Februar~~ 1988. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs wurde der Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Pohlmann, Sprenger Weg 12, 2071 Hoisdorf, beauftragt.

Auf die Übernahme der Höhenschichtlinien aus der Deutschen Grundkarte wurde verzichtet, da die geplante Bebauung hiervon nicht beeinträchtigt wird.

Als Rechtsgrundlage für die 3. Änderung des Bebauungs planes Nr. 3 gelten:

- a; das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8-12-1986 (BGBL. I S. 2253)
- b. die Baunutzungsverordnung vom 1990 vom 23-1-1990 (BGBL. I S. 127)

- 4 - 3. Änderung, B 3

4. INHALT DER 3. ÄNDERUNG

- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 24.2.1983 - LBO 83 - (GVOBl. SH 86)
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bau- leitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV. 90) vom 18.12.1990

2 GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG

- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird aus folgenden Gründen aufgestellt:
- a) aus städtebaulichen Gründen Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Parzellen 67/5 und 67/10
 - b) Pro Wohngebäude dürfen max. 2 WE errichtet werden.
- Dies erfordert zum einen der umliegende Gebietscharakter, zum anderen soll sich die Einwohnerentwicklung am örtlichen Bedarf orientieren.

* c) Regelung der Anzahl der Wohungen (nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen)

d) Festlegung der Dachneigung (Sattel- und Walmdächer bis zu 45°)

e) Außenwandgestaltung und Materialverwendung für Traufen und Giebel (einheitlich weiße, rote oder braune Vormauersteine)

f) Festsetzung eines zu erhaltenen Baumes auf der Parz. 67/5

g) Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsreiches zum linken Teil des Grundstücks (Parz. 67/10)

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt (Grundstücksgrenzen, Gebäude, Straße).

3. LAGE DES BAUGEBIETES

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt südlich der Waldstraße, Parzellen 67/5 und 67/10

- c) Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 beinhaltet den Bereich südlich der Waldstraße, Parz. 67/5 und 67/10, welche bereits mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut wurden.

Die überbaubaren Flächen wurden dem vorh. Bestand und einer städtebaulich ansprechenden Planung angepaßt. Eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen auf den beiden Parzellen wurde insgesamt gesehen nicht vorgenommen. Die im südlichen Teil entfallenden Flächen wurden im nördlichen Teil eingeplant.

Auf dem Grundstück (Parz. 67/10) wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu dem neu zu errichtenden Grundstück festgelegt.

Die Geschäftsfächenzahl wird nicht verändert.
Der vorh. Baum auf dem Grundstück (Parz. 67/5) wird festgelegt.

5. VER- UND ENTSORGUNG DES BAUGEBIETES

a) Wasserversorgung

Der gesamte Bereich der Gemeinde Holsdorf wird durch zentrale Wasserversorgungseinrichtungen der "Hamburger Wasserwerke GmbH-I" mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Bei den einzelnen Bauvorhaben im Planungsgebiet ist die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen. Das Planungsgebiet liegt im schutzbürftigen Bereich der Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Großhansdorf.

b) Versorgung mit elektrischer Energie

Die Gemeinde Holsdorf wird durch die SCHLESWAG mit elektrischer Energie versorgt.
Zusätzliche Einrichtungen sind nicht erforderlich, da bauliche Erweiterungen nur in geringem Maße erfolgen.

- c) Gasversorgung
Die Versorgung des Plangebietes mit Gas ist durch das vorh. Netz der Hamburger Gaswerke sichergestellt.

d) Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Hoisdorf ist an das Telefonnetz Siek der Deutschen Bundespost angeschlossen

e) Beseitigung von Schmutzwasser

Für das Plangebiet besteht Benutzungs- und Anschlußzwang an die vorhandenen zentralen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Abwasserverband Siek.

f) Beseitigung von Oberflächenwasser

Das in dem Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird durch die bestehenden Siedelleitungen der Gemeinde abgeleitet. Dort, wo möglich, wird das Dachflächenwasser auf dem Grundstück versickern.

g) Feuerschutzeinrichtungen

Der Feuerschutz der Gemeinde wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Hoisdorf" sichergestellt.

6. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG DES BAUGBIETES

Der Bereich des Bebauungsplanes ist bereits erschlossen

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Hoisdorf am 24.1.1994 gebilligt.

Hoisdorf, den 23.1.1995, 22.5.1995
J. Hartmann
(Bürgermeister)

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND ZUR GESTALTUNG DES BAUGBIETES

Eine Baumschutzverordnung in der Gemeinde Hoisdorf besteht nicht. Die zu erhaltenen Bäume wurden in der Planzeichnung festgehalten.

8. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Wege einer gütlichen Vereinbarung vorzusehen. Nur wenn dies nicht oder nur zu für die Gemeinde nicht annahmbaren Bedingungen möglich ist, werden entsprechende Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz (§§ 45 ff. Umlegung, §§ 80 ff - Grenzregelung, §§ 85 ff - Enteignung) getroffen.

9. ÜBERSCHÄDIGE ERMITTlung DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Zusätzliche Erschließungskosten werden nicht erforderlich.

10. BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG

Dipl.-Ing. Jürgen Pohlmann
Architekt
Sprenger Weg 12, 2671 Hoisdorf
Tel.: 04107 - 46 47

aufgestellt: 20. November 1988

geändert / ergänzt September 1993
(Stand)
Hoisdorf, den 20. November 1988

Pohlmann

(Planverfasser)

*) geändert gemäß Verfg. des Landrates des Kreises Stormarn vom 12.12.1994
-Az. : 60/22-62.035 (3-3) -

2 c / 1:

Begrenzung der Wohneinheiten

Aus städtebaulichen Gründen wird die höchst-zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei festgesetzt. Bei Doppelhäusern auf eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte. Ziel dieser Festsetzung ist, wie bei allen anderen Festsetzungen auch, den Gebietscharakter auf jeden Fall zu erhalten. Eine zu starke bauliche Verdichtung soll verhindert werden. Auch eine zu starke Aufgliederung und die damit verbundene Zunahme der Verkehrsbelastung, wenn auch nur geringfügig, soll so auch eingeschränkt werden.